Zurück an:

Stadtverwaltung Lübbenau/Spreewald Sozial- und Schulverwaltung Kirchplatz 1 03222 Lübbenau/Spreewald

gewünschte Einrichtung
Kindertreff
gewünschte Tagesmutter

Antrag

zur Prüfung des Rechtsanspruches für die Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte, Tagespflegestelle/ andere Betreuungsangebote

1. Angaben zum Kind	
Familienname:	Vorname:
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
2. Antragsteller/ Antragstellerin	
Familienname:	Vorname:
Hauptwohnsitz:	
Telefonnummer:	
Familienstand:	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ eheähnliche Gemeinschaft ☐ getrennt lebend ☐ geschieden
2.1. Ehepartner/ In / Partner/ In	
Familienname:	Vorname:
Hauptwohnsitz:	
Telefonnummer:	

3. Angaben zum Betreuungsbedarf

3.1. Alter des Kindes				
\Box 0 – 3 Jahre		☐ 1. bis 4. Klasse		
☐ 3 Jahre bis Schuleintritt		☐ 5. bis 6. Klasse		
3.2. Benötigte Betreuung des Kindes pro Tag oder benötigter Betreuungsumfang in der Woche				
\Box bis 4 h \Box b	is 6 h □ bis 8	h □ mehr als 8 h		
☐ Wochenstunden				
3.3. Ab wann benötigt das Kind diese Betreuung? Datum:				
3.4. Welche Betreuungsform beantragen Sie?				
☐ Kindertagesstätte	\Box Tagespflege	☐ sonstige Betreuung		

4. Bedarfsnachweis

Bitte Punkt 4 nur ausfüllen, wenn Ihr Kind entweder das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die fünfte oder sechste Schuljahrgangsstufe besucht und/ oder eine längere Betreuungszeit als vier Stunden (Hort) bzw. sechs Stunden (bis Schuleintritt) benötigt wird.

(Bitte zutreffendes ankreuzen und Nachweise beifügen)

Bedarfsnachweis	Personensorgeberechtigte/ 1 Pflegeperson (Mutter)	Personensorgeberechtigte/ r Pflegeperson (Vater)		
Erwerbstätig	ab dem:	ab dem:		
	von bis	von bis		
Ausbildung	ab dem:	ab dem:		
	von bis	von bis		
Bildungs- und	ab dem:	ab dem:		
Trainingsmaßnahme	von bis	von bis		
Erziehungsurlaub mit	ab dem:	ab dem:		
Erwerbstätigkeit	von bis	von bis		
Tägliche Wegezeit	Stunden	Stunden		
☐ Besonderer Erziehungsbedarf (es ist eine schriftliche Begründung erforderlich) ☐ Sonstiges				
Begründung für den beantragten Betreuungsbedarf: (Rückseite kann verwendet werden)				

Erforderliche Unterlagen
 □ Geeignete Nachweise über das Alter des Kindes z. B. Geburtsurkunde des Kindes (Kopie) □ Nachweis über die Wohnanschrift (Kopie) □ Nachweise über Erwerbstätigkeit (einschließlich Arbeitsort, tägl. Arbeitszeit und Wegezeit) oder häusliche Abwesenheit wegen berufliche Fortbildung/ Ausbildung.
Ihre Angaben sind auf Grund der Vorschriften der §§ 61 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe – sowie des § 1 Abs. 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes in der am 04.Juni 2003 geltenden Fassung für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich.
Erklärung der Antragstellerin/ des Antragsstellers
Ich versichere/ Wir versichern, dass vorstehende Angaben richtig und vollständig sind. Mir/ Uns ist bekannt, dass ich/ wir dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise vorzulegen habe/ n. Änderungen in meinen/ unseren Verhältnissen, die für die Feststellung des Betreuungsbedarfes erheblich sind, habe ich/ wir gemäß § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen bzw. bei Änderungen des Bedarfsanspruches ist unverzüglich erneut ein Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches auf Tagesbetreuung zu stellen.
Datum, Unterschrift Antragssteller/ in Datum, Unterschrift Ehepartner/ in / Partner/ in
Gesetzliche Grundlagen:
Gemäß Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) des Landes Brandenburg vom 10.Juni 1992, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 07.Juni 1996, dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz-Novelle) und dem Artikel 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.Juni 2003 (GVBl. I S.172, 173), haben Kinder vom vollendeten

Gemäß Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) des Landes Brandenburg vom 10.Juni 1992, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 07.Juni 1996, dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz-Novelle) und dem Artikel 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.Juni 2003 (GVBl. I S.172, 173), haben Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen **gesetzlichen Rechtsanspruch** (**ohne einen gesonderten Antrag auf Feststellung**) auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, mit einer Mindestbetreuungszeit von täglich 6 Stunden im Vorschulbereich und täglich 4 Stunden im Hortbereich.

- Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen **bedingten Rechtsanspruch** (siehe auszufüllenden Antrag), wenn die konkrete familiäre Situation Tagesbetreuung erforderlich macht bzw. für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe, sich längere Betreuungszeiten aus der konkreten familiären Situation heraus ergeben.